

820 - 2245 gV/5 - 45

Vollzug der Abfallbeseitigungsgesetze;
Planfeststellungsverfahren zur Errichtung und zum Betrieb einer Sonderdeponie für pelletierten Staub durch die Fa. Vereinigte Aluminiumwerke AG, Rottwerk, Pocking, im Ortsteil Pfaffing der Stadt Pocking

Die Regierung von Niederbayern erläßt folgenden

Planfeststellungsbeschluß:

I.

1. Der Plan zur Errichtung und zum Betrieb einer Sonderdeponie für pelletierten Staub auf dem Grundstück Fl.Nr. 1626 der Gemarkung Indling (Ortsteil Pfaffing der Stadt Pocking) wird festgestellt.
2. Dieser Planfeststellungsbeschluß umfaßt alle behördlichen Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Erlaubnisse und Zustimmungen.

II.

1. Der festgestellte Plan umfaßt folgende Unterlagen:
 - a) Erläuterungsbericht mit Rekultivierungsangaben
 - b) Untersuchungsbericht über die Staubzusammensetzung und das Auslaugverhalten
 - c) Versuchsprogramm zur Wiederverwertung der Abgasstäube aus dem FoSi-Betrieb im Rottwerk Pocking

- d) Angaben über bauliche Anlagen
- e) Betriebsablaufplan
- f) Übersichtslageplan M 1 : 25.000
- g) Lageplan M 1 : 5.000
- h) Lageplan M 1 : 1.000
- i) Höhenlinienplan M 1 : 1.000
- j) 6 Querprofile M 1 : 200 mit Rekultivierungsangaben
- k) Volumenermittlung.

2. Die Unterlagen wurden im Auftrag der Vereinigten Aluminium-Werke AG (VAW) vom Ing.Büro Eckert, Töging/Inn, Kirchstraße 9, erstellt.

III.

Folgende Bedingungen und Auflagen sind einzuhalten:

1. Abfallwirtschaft

- 1.1 Die Deponie ist nach den Grundsätzen des Merkblattes M 3 "Die geordnete Ablagerung fester und schlammiger Abfälle aus Siedlung und Industrie" (Anlage 2 der Bekanntmachung des StMLU vom 19.12.1975, LUMBl S. 11/1976) einzurichten und zu betreiben. Dabei sind die unter Abschn. II Nr. 1 bezeichneten Unterlagen zugrunde zu legen.
- 1.2 Auf der Deponie dürfen nur pelletierte Stäube aus der Entstaubungsanlage der Ferrosiliziumöfen abgelagert werden. Die Ablagerung anderer Abfälle bedarf einer Genehmigung der zuständigen Behörde unter Begutachtung durch das Bayer. Landesamt für Umweltschutz.
- 1.3 Die Anlage ist mit einem 2 m hohen Zaun so zu sichern, daß unkontrollierte Ablagerungen verhindert werden. Die Zufahrt ist mit einem verschließbaren Tor zu versehen.

- 1.4 Die Zufahrt zur Deponie von der Straße Prenzing-Pfaffing ist staubfrei zu befestigen.
- 1.5 Das Ablagern der Abfälle darf nur unter der ständigen Aufsicht einer sachverständigen Person (verantwortlicher Platzwart) erfolgen.
Dem verantwortlichen Platzwart ist eine Betriebsanweisung mit Ablagerungsplan und Hinweisen über Betrieb und Aufbau der Ablagerung auszuhändigen.
- 1.6 Die Verfüllung der Deponie ist in Teilabschnitten so vorzunehmen, daß innerhalb eines Jahres für den Teilabschnitt die abschließende Füllhöhe erreicht wird. Die Teilabschnitte sind unmittelbar nach Erreichen der Füllhöhe abzudecken und gemäß Tz. 4.3 zu rekultivieren.
- 1.7 Um die grundsätzlich anzustrebende Wiederverwertung der Siliziumdioxidstäube zu verwirklichen, ist durch die Fa. VAW das aufgestellte Versuchsprogramm durchzuführen.
Dabei ist dem Bayer. Landesamt für Umweltschutz über den Fortgang der Entwicklungsarbeiten einmal jährlich ein Bericht zu übermitteln.

2. Wasserwirtschaftliche Belange

- 2.1 An der Deponiesohle muß ein Flurabstand von mind. 1,0 m über dem höchsten Grundwasserstand gegeben sein. Der höchste bisher bekannte Grundwasserstand in diesem Gebiet kann mit 320,28 m ü. NN angenommen werden.
- 2.2 Unterhalb der Lagersohle ist bindiges Material in 50 cm Stärke als Dichtungs- bzw. Sorptionsschicht einzubringen. Die Dichtungsschicht ist auch seitlich an den Grubenwänden hochzuziehen.
- 2.3 Durch abschnittsweise Rekultivierung (vgl. Tz. 1.6) ist der Sickerwasseranfall weitgehend zu reduzieren. Fremdwasserzuflüsse sind durch Gräben von der Deponie fernzuhalten.

- 2.4.1 Zur Feststellung der Grundwasserfließrichtung und zur Beweissicherung sind drei Grundwasserpegel erforderlich, die vom Wasserwirtschaftsamt Passau noch festgelegt werden. Die Pegel sind zur Wasserprobenentnahme entsprechend auszubauen.
- 2.4.2 Es sind Grundwasserkontrolluntersuchungen nach dem Merkblatt II - 5/75 des Landesamtes für Wasserwirtschaft "Entnahme von Wasserproben für chemische Untersuchungen bei Gewässergefährdungen" durchzuführen. Eine Anleitung für die Wasserkontrolluntersuchungen ist als Anlage beigefügt, die als Bestandteil dieses Bescheides gilt.
- 2.5.1 Es sind Untersuchungen der Eluierbarkeit der abgelagerten oder abzulagernden Abfälle mit Wasser in folgenden Zeitabständen vorzunehmen:
- im ersten Jahr des Deponiebetriebes mindestens vierteljährlich
 - in den folgenden Jahren mindestens halbjährlich.
- 2.5.2 Das Untersuchungsverfahren muß sich nach den "Deutsche Einheitsverfahren" (DEV) Nr. S 4 richten. Es ist mindestens zweimal zu eluieren.
- Die Untersuchung der Eluate muß zumindest folgende Parameter umfassen:
- Aussehen
 - Geruch
 - Feuchtigkeitsgehalt
 - pH-Wert
 - Leitfähigkeit
 - Abdampfrückstand
 - Fluorid (F)
 - Chlorid (Cl)
 - Cyanid (CN gesamt)
 - Sulfat
 - Phosphat
 - Fischtoxizität (möglichst nach dem im Entwurf zum Abwasserabgabengesetz, Bundestags-Drucksache 7/2272 vom 18.6.1974, S. 19 und 20, angegebenen Verfahren).

2.5.3 Die Untersuchungen einschließlich der Probenahme sind durch eine firmenunabhängige Stelle durchzuführen. Die Ergebnisse sind der Regierung von Niederbayern und dem Wasserwirtschaftsamt Passau nach dem in TZiff. 2.4.2 aufgeführten Merkblatt vorzulegen.

3. Arbeitsschutz

3.1 Bei Errichtung und Betrieb der Anlage sind die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften der zugehörigen Berufsgenossenschaft sowie die anerkannten Regeln der Technik zu beachten.

3.2 Sofern entgegen der Feststellung in den Antragsunterlagen an der Sonderdeponie feste Arbeitsplätze geschaffen werden, müssen für die Beschäftigten ausreichende Sozialanlagen (z.B. Aufenthalts- und Umkleideräume, Waschgelegenheit, Abortanlagen) bereitgestellt werden. Zutreffendenfalls ist dies der Regierung von Niederbayern mitzuteilen, damit eine Ergänzung des Planfeststellungsbeschlusses vorgenommen werden kann.

4. Naturschutz

4.1 Für die gesamte Deponie ist ein Rekultivierungsplan zu erstellen und bis spätestens 1.10.1976 der Regierung zur Begutachtung vorzulegen.

4.2 Der Randbereich der Deponie ist nach Maßgabe des Rekultivierungsplanes bis Ende des Jahres 1976 zu bepflanzen. Die Bepflanzung ist als ca. 5 m breite Schutzpflanzung auszuführen.

4.3 Bei Erreichen der endgültigen Ablagerungshöhe ist das Gelände mit mind. 50 cm Mutterboden abzudecken und je nach Art der späteren Nutzung entsprechend der Festlegung im Rekultivierungsplan (Tz. 4.1) zu gestalten.

5. Baurecht

- 5.1 Die Werkzeug- und Gerätebaracke ist nach den vorgelegten Plänen zu errichten.
- 5.2 Die Abböschung der Deponiewände darf nicht steiler als 60° erfolgen.
- 5.3 Die einschlägigen Bestimmungen der Bayer. Bauordnung sind zu beachten.

6. Sonstiges

- 6.1 Beginn und Beendigung des Betriebs der Anlage sind der Regierung von Niederbayern, dem Bayer. Landesamt für Umweltschutz und dem Wasserwirtschaftsamt Passau jeweils einen Monat vorher anzuzeigen.
- 6.2 Angehörigen von Aufsichtsbehörden ist das Betreten und Besichtigen der Anlage jederzeit zu ermöglichen.
- 6.3 Nach den immissionsschutzrechtlichen Vorschriften, insbesondere den Technischen Anleitungen zur Reinhaltung der Luft (TA-Luft) und zum Schutz vor Lärm (TA-Lärm), unzulässige und unzumutbare Emissionen bzw. Immissionen dürfen von dem Anlagengrundstück nicht ausgehen bzw. nicht auf die Umgebung einwirken.
- 6.4 Die Anordnung weiterer Auflagen bleibt vorbehalten, falls die getroffenen Maßnahmen nicht ausreichen, einen ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage ohne Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit zu gewährleisten oder nachteilige Wirkungen eintreten.
- 6.5 Der Widerruf dieses Planfeststellungsbeschlusses bleibt vorbehalten.

IV.

Die sofortige Vollziehung dieses Planfeststellungsbeschlusses wird angeordnet.

V.

Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen.
Für diesen Beschluß wird eine Gebühr in Höhe von 300,-- DM festgesetzt.

Gründe:

I.

Die Fa. VAW stellt im Rottwerk Pocking auf elektrothermischem Wege Ferrosilizium her. Die Abluft der elektrischen Lichtbogenöfen, in denen ein Gemisch aus Quarz, Trockenkoks und Eisenspänen eingesetzt wird, wurde bisher ungereinigt über 18 Kamine in geringer Höhe über den Ofenhallen ins Freie abgeführt. Hieraus ergaben sich hohe Staubemissionen, die zu erheblichen Belästigungen der Nachbarschaft führten.

Zur Verbesserung dieses Zustandes erließ das Landratsamt Passau in Zusammenarbeit mit dem Bayer. Landesamt für Umweltschutz am 25.3.1974 eine nachträgliche Anordnung, in der u.a. gefordert wurde, daß die staubhaltigen Abgase aus den Lichtbogenöfen vollständig erfaßt und in einer ausreichend dimensionierten Entstaubungsanlage gereinigt werden. Diese Anlage wurde im Frühjahr 1976 in Betrieb genommen. Die gereinigten Abgase werden über 6 Kamine mit einer Höhe von 26 m über Erdgleiche ins Freie geleitet. Die Herstellerfirma garantiert einen Reingasstaubgehalt von 50 mg/m^3 .

Der Staubanfall beträgt bei voller Betriebsauslastung ca. 40 t/Tag und somit ca. 14.000 t/Jahr. Dieser Staub wird pelletiert und soll anschließend deponiert werden. Vor der Einleitung des Planfeststellungsverfahrens wurden Analysen des Staubes durchgeführt. Auf Grund der Ergebnisse bestehen gegen eine gemeinsame Ablagerung dieses pelletierten Siliziumdioxidstaubes mit Hausmüll und hausmüllähnlichen Gewerbeabfällen keine grundsätzlichen Bedenken. Diese Lösung kann

jedoch vor allem auf Grund der Menge des Abfalls nicht realisiert werden. Im übrigen ist langfristig eine Wiederverwertung des Materials angestrebt. Es bietet sich deshalb die Errichtung einer Sonderdeponie an. Zur Wiederverwertung der Abfälle, die bisher vornehmlich an der Feinkörnigkeit des Staubes scheitert, hat die Fa. VAW ein Versuchsprogramm ausgearbeitet, das Bestandteil dieses Genehmigungsverfahrens ist.

Mit Schreiben vom 20.8.1975 beantragte die Fa. VAW die Einleitung eines Planfeststellungsverfahrens zur Errichtung und zum Betrieb von zwei Sonderdeponien auf den Grundstücken Fl.Nr. 1626 der Gemarkung Indling (Ortsteil Pfaffing der Stadt Pocking) und Fl.Nrn. 1230 bis 1235 der Gemarkung Malching. Wegen der inzwischen für den Standort Malching aufgetretenen Schwierigkeiten werden die Verfahren getrennt durchgeführt. Im Rahmen des Anhörungsverfahrens wurden beteiligt:

- das Bayer. Landesamt für Umweltschutz, München
- das Wasserwirtschaftsamt Passau, das wiederum das Landesamt für Wasserwirtschaft beteiligte
- das Bayer. Landesamt für Brand- und Katastrophenschutz, Außenstelle Niederbayern in Landshut
- der Regionale Planungsverband Donau-Wald, Geschäftsstelle Passau
- der Zweckverband Abfallbeseitigung Donau-Wald, Geschäftsstelle Deggendorf
- das Gewerbeaufsichtsamt Landshut
- das Straßenbauamt Passau
- das Landratsamt Passau und
- die Stadt Pocking.

Der Plan mit den Unterlagen lag nach fristgemäßer und ortsüblicher Bekanntmachung in der Zeit vom 13.11.1975 bis 15.12.1975 im Rathaus der Stadt Pocking zur allgemeinen Einsichtnahme mit dem Hinweis aus, daß bis zum 29.12.1975 Einwendungen erhoben werden können. Einwendungen gegen das Vorhaben wurden nicht erhoben. Auf einen Erörterungstermin nach § 22 AbfG konnte daher verzichtet werden.

Nach den Stellungnahmen der beteiligten Behörden und Stellen ist der Standort Pfaffing als grundsätzlich geeignet anzusehen. Die berührten Belange wurden durch Bedingungen und Auflagen abgesichert.

II.

1. Die Regierung von Niederbayern ist zur Entscheidung über den Antrag örtlich und sachlich zuständig (§§ 7, 25 des Gesetzes über die Beseitigung von Abfällen - Abfallbeseitigungsgesetz - AbfG - vom 7.6.1972, BGBl I S. 873, zuletzt geändert durch § 18 des Gesetzes vom 2.9.1975, BGBl I S. 2313, ber. S. 2610; Art. 15, 16 des Gesetzes über die geordnete Beseitigung von Abfällen - Bayer. Abfallgesetz - BayAbfG- vom 25.6.1973, GVBl S. 324, zuletzt geändert durch Art. 52 Abs. 18 des Gesetzes vom 11.11.1974, GVBl S. 610, ber. S. 184).

2. Abfälle sind so zu beseitigen, daß das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird (§ 2 AbfG). Abfälle dürfen daher nur in den dafür zugelassenen Anlagen (Abfallbeseitigungsanlagen) behandelt, gelagert oder abgelagert werden (§ 4 Abs. 1 AbfG). Die Errichtung und der Betrieb einer Abfallbeseitigungsanlage bedürfen der Planfeststellung nach § 7 Abs. 1 AbfG.
Die in diesem Planfeststellungsbeschuß festgesetzten Bedingungen und Auflagen waren zur Wahrung des Wohles der Allgemeinheit erforderlich (§ 8 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 2 AbfG).

3. Dem Genehmigungsantrag konnte unter den von den Fachstellen geforderten Auflagen und Bedingungen voll entsprochen werden.
Der allgemeine Vorbehalt weiterer Auflagen beruht auf § 8 Abs. 1 Satz 1 u. 3 AbfG, da sich ihre Notwendigkeit im öffentlichen Interesse derzeit noch nicht vollständig absehen läßt. Auch der Widerruf dieses Planfeststellungsbeschlusses mußte vorbehalten bleiben (§ 8 Abs. 1 Satz 4 AbfG), weil sich trotz der zu beachtenden Auflagen noch nicht mit genügender Sicherheit feststellen läßt, ob und in welchem Umfange sich insbesondere bezüglich wasserwirtschaftlicher Belange nachteilige Wirkungen zeigen können.
Die Nichtbeachtung der Auflagen stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße bis zu 100.000,-- DM geahndet werden kann (§ 18 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 AbfG).

III.

Die sofortige Vollziehung des Planfeststellungsbeschlusses ist im öffentlichen Interesse geboten (§ 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung -VwGO- vom 21.1.1960, BGBl I S. 17, zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.8.1975, BGBl I S. 2189). Der pelletierte Staub wird derzeit auf der ehemaligen Hausmülldeponie der Stadt Pocking im Ortsteil Pfaffenhof abgelagert. Diese Deponie wird in Kürze verfüllt sein und es besteht die Gefahr, daß sie wegen Staubeinwirkungen den Verkehr auf der nahe vorbeiführenden Bundesstraße 12 beeinträchtigt; eine Ausweichmöglichkeit kann nicht mehr angeboten werden. Das Interesse der Allgemeinheit auf eine unverzügliche, umweltgerechte Beseitigung des Abfalls überwiegt dasjenige auf den Fortbestand der unveränderten Verhältnisse bis zur Ausschöpfung des Rechtsweges.

IV.


Die Entscheidung über die Kosten stützt sich auf Art. 1, 2, 6, 8 und 10 des Kostengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.1969 (GVBl S. 165), zuletzt geändert durch Art. 4 § 26 des Gesetzes vom 20.8.1975 (BGBl I S. 2189). Bei der Gebührenbemessung wurden insbesondere der umfangreiche Verwaltungsaufwand, die Bedeutung der Angelegenheit für die Antragstellerin unter Beachtung des öffentlichen Interesses und die wirtschaftlichen Verhältnisse berücksichtigt.

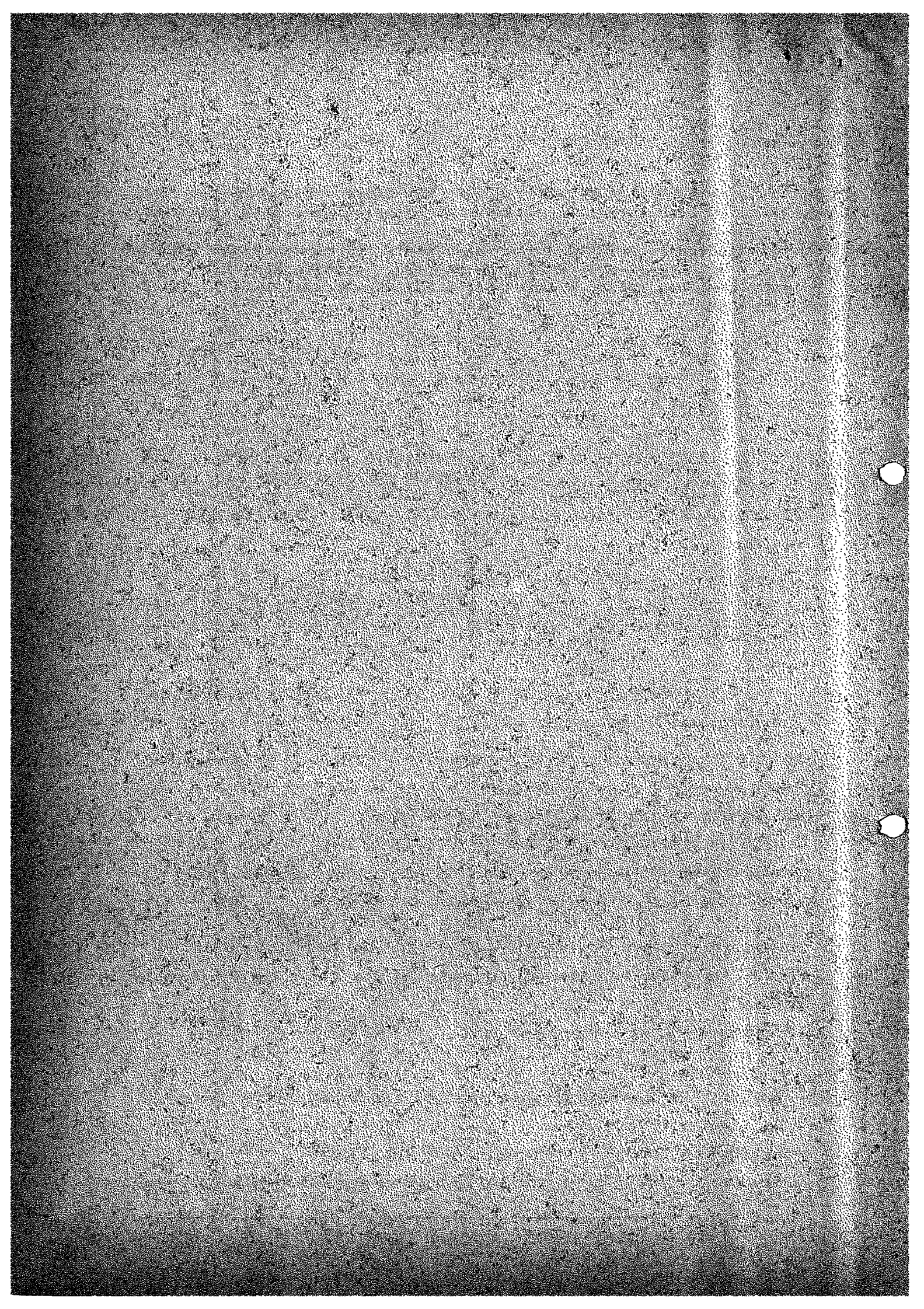
Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg, Haidplatz 1, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäfts-

stelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Beschluß soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen 4 Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Landshut, den 14. Juli 1976
Regierung von Niederbayern
Im Auftrag


Eberth
Regierungsdirektor



Anlage zum Planfeststellungsbeschluß der Regierung von Niederbayern vom 14. Juli 1976 Nr. 820 - 2245 gV/5 - 45 über die Errichtung und den Betrieb einer Sonderdeponie für pelletierten Staub durch die Fa. Vereinigte Aluminium-Werke AG, Rottwerk, Pocking, im Ortsteil Pfaffing der Stadt Pocking

Muster für Wasser-Kontrolluntersuchungen bei Mülldeponien

a) Zur Beweissicherung und laufenden Überwachung sind aus den Beobachtungsstellen

in folgender Häufigkeit Wasserproben für chemische Untersuchungen zu entnehmen:

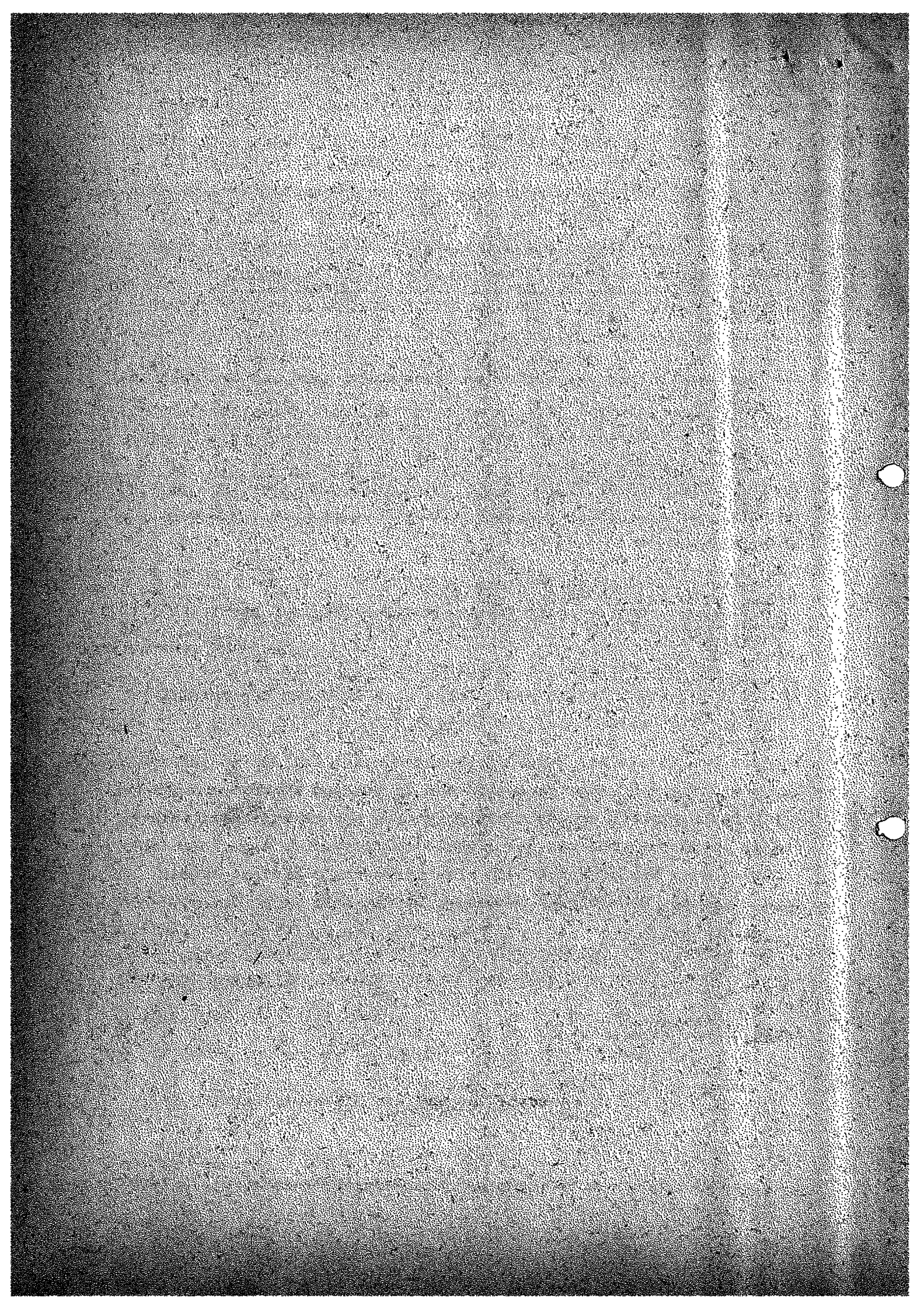
- vor Inbetriebnahme der Deponie
- im 1. und 2. Betriebsjahr vierteljährlich (Januar, April, Juli, Oktober)
- im 3. und 4. Betriebsjahr halbjährlich (April und Oktober)
- in den folgenden Jahren bis 2 Jahre nach Abschluß der Rekultivierung der Deponie jährlich (April).

Vor der Probenahme aus Pegelrohren und Brunnen ist das anstehende Grundwasser soweit möglich wenigstens 15 Minuten abzupumpen. Ist die Durchlässigkeit des Grundwasserleiters nur gering, dann ist die im Brunnen anstehende Wassersäule wenigstens so weitgehend abzupumpen oder abzuschöpfen, daß eine Probe von möglichst frisch nachfließendem Grundwasser entnommen werden kann.

b) In einem bei jeder Probenahme anzufertigenden Protokoll sind alle für die Beurteilung notwendigen Umstände und Beobachtungen festzuhalten.

Insbesondere sind anzugeben:

- Bezeichnung der Entnahmestellen
- Beschreibung der Entnahmestellen und des Entnahmeproganges
- Zeitpunkt der Probenahme
- Bezeichnung der Probe (eindeutige Beschriftung)
- Beschreibung der Probe (Menge, Probenahmegefäß, Aussehen, Geruch)



- Ergebnisse sonstiger Vorprüfungen (pH, O₂, Temperatur)
- besondere Beobachtungen
- Name und Dienststelle des Probennehmers

Die entnommenen Proben sind unverzüglich zusammen mit den Protokollen der Untersuchungsstelle zu übermitteln und bis zur Untersuchung zumindest kühl und dunkel zu halten.

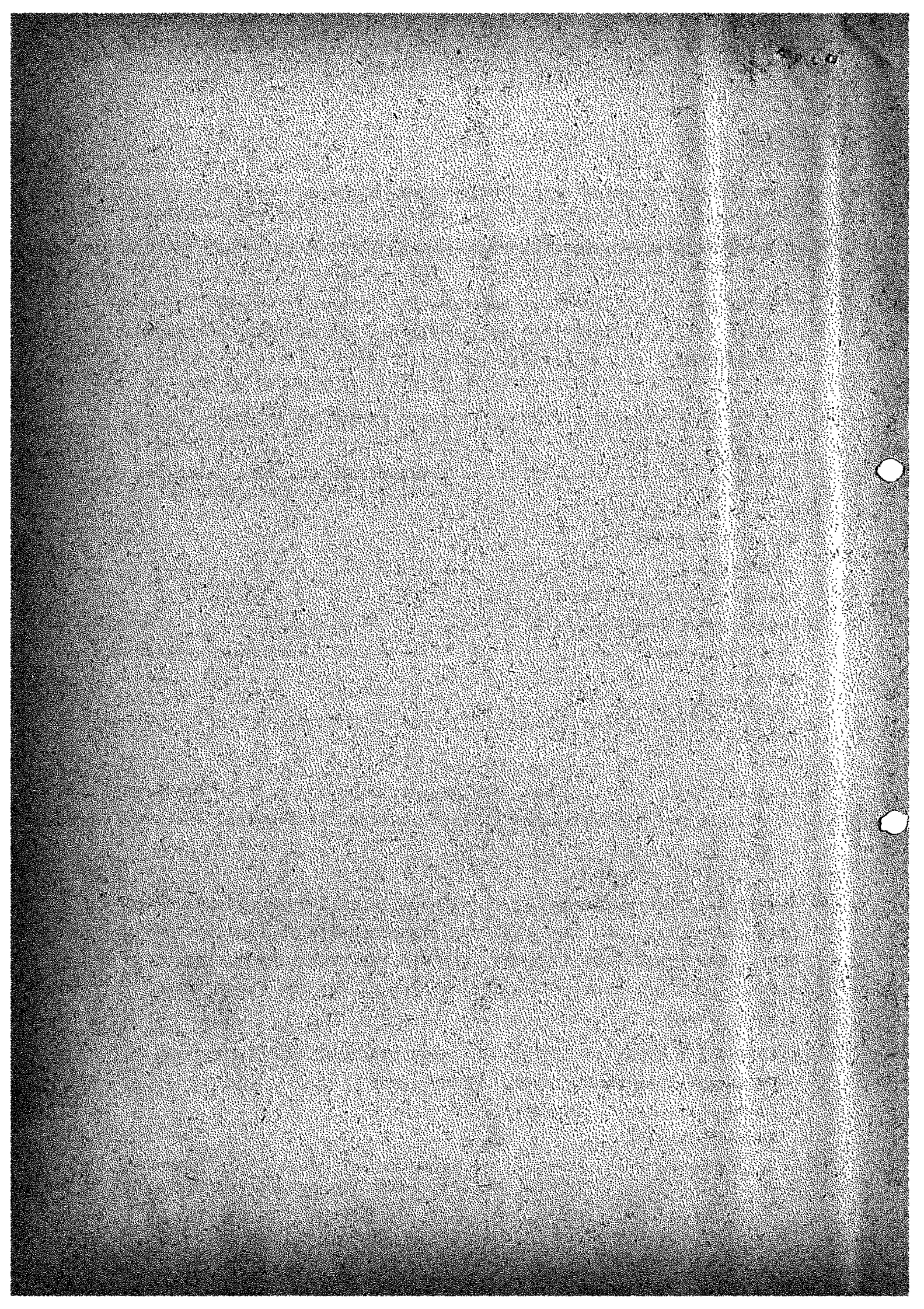
c) Die Untersuchung muß zumindest folgende Parameter umfassen:

- Aussehen)
- Geruch) Vorprüfung ist bereits sofort
- pH-Wert) bei Entnahme durchzuführen
- Abdampfrückstand
- Leitfähigkeit
- Summe Erdalkalien (Härte)
- Säurekapazität bis pH 4, 3
- KMnO₄-Verbrauch) freie Wahl, dann aber unverändert
- Chlorid (Cl)
- Sulfat (SO₄)
- Phosphat (PO₄)

Beim Auftreten deutlich über der Grundbelastung liegender Kennwerte sind ferner Fischversuche (Standzeit mind. 24 Stunden) durchzuführen.

d) Soweit die Untersuchungen nicht von amtlichen Untersuchungsstellen (z.B. Gesundheitsamt bzw. Landesuntersuchungsamt für das Gesundheitswesen, Fachbereich Chemie oder die Regierung -Gewässergüteaufsicht-) übernommen werden können, kommen für die Durchführung z.B. in Frage:

- Vereidigte Sachverständige der Industrie- und Handelskammern
- Landesgewerbeanstalt Bayern, Nürnberg
- Technischer Überwachungsverein, München
- Hochschulinstitute
- Untersuchungseinrichtungen der Industrie mit besonderen Erfahrungen (z.B. Institut für gewerbliche Wasserwirtschaft und Luftreinhaltung e.V. IWL, Köln)



- e) Die Untersuchungsergebnisse sind unaufgefordert jeweils innerhalb von 2 Monaten nach der Probenahme dem Wasserwirtschaftsamt Passau und der Regierung von Niederbayern -Gewässergüteaufsicht- vorzulegen. Ferner ist der Regierung von Niederbayern, dem Bayer. Landesamt für Wasserwirtschaft und dem Wasserwirtschaftsamt Passau unaufgefordert jeweils zum Jahresende eine übersichtliche Zusammenstellung der Untersuchungsergebnisse des abgelaufenen Jahres mit Auswertung insbesondere bezüglich Tendenzen und Schwankungen der Werte sowie Angaben über den Fortschritt der Deponie und über wasserwirtschaftlich bedeutsame Vorkommnisse vorzulegen.

